



**P.P.** CH-3003 Bern, ESTV, SEI

**EINSCHREIBEN (1000-99)**

ABC-Bank Switzerland AG  
Rechtsdienst  
Herr Jean-Pierre Muller  
8888 Zürich

Ansprechperson	Hans Muster
Unser Zeichen	631.20-2015-UK-1000
Telefon	+41 58 469 99 99
Fax	+41 58 462 35 99
Adresse	Eigerstrasse 65 3003 Bern
E-Mail	<a href="mailto:hans.muster@estv.admin.ch">hans.muster@estv.admin.ch</a>
Internet	<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>
Informationsinhaber- Nummer	1000

Bern, 30.06.2015

## Editionsverfügung

**Amtshilfe gemäss dem Abkommen vom 6. Oktober 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (IQA-UK, SR 0.672.936.74)**

### **Ersuchen Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) vom 02.06.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das rubrizierte Amtshilfeersuchen. Mit Schreiben vom 02.06.2015 ersucht uns HMRC um Übermittlung von Daten zu folgend genannter Person für den Zeitraum **vom 01.01.2013 bis 01.06.2015** (siehe bitte Beilage).

Wir kommen nach Prüfung des Gesuchs zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Artikel 31 des Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung (IQG, SR 672.4), in Verbindung mit Artikel 33 IQA-UK im vorliegenden Fall erfüllt sind und dem Ersuchen zu entsprechen ist.

Wir ersuchen Sie aus diesem Grund, uns die vom HMRC verlangten Auskünfte und Daten zuzustellen.

Gestützt auf die im Abkommen und in der Wegleitung der ESTV enthaltenen Definitionen bitten wir Sie, uns die Informationen nach unserer Vorgabe mittels **Formular 685** zu übermitteln. Das Formular können Sie im Internet über folgende Adresse mittels **Webcode d\_05089\_de** beziehen:

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Webcode unter „Direktzugriff auf Dokument“ eingeben). **Eine aktualisierte, teilweise automatisierte Version des Formulars 685 ist verfügbar. Wir bitten Sie, das Formular erneut herunterzuladen, um die neuen Funktionen nutzen zu können.**

Gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens IQA-UK muss ein britischer Steuerpflichtiger mit seinem Namen, seiner Adresse und, soweit bekannt, mit seinem Geburtsdatum und seinem Beruf sowie anderen Informationen, die seiner Identifizierung dienen können, identifiziert werden. Geringfügige Abweichungen in der Schreibweise des Vor- oder Nachnamens des Steuerpflichtigen können nicht ausgeschlossen werden, weshalb die ESTV den Informationsinhabern nahelegt, alle oben aufgeführten Elemente in eine Suche mit einzubeziehen.

Wenn die Zahlstelle einen britischen Steuerpflichtigen identifiziert hat, muss diese prüfen, ob die kumulativen Voraussetzungen des Artikels 33.8b des Abkommens IQA-UK erfüllt sind. Kein Konto oder Depot einer im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Person muss von der Zahlstelle rapportiert werden, wenn :

- (i) nach dem 31. Dezember 2010 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung stattgefunden hat, wobei eine Änderung in der Nutzungsberechtigung infolge eines Erbgangs für die Zwecke dieses Unterabsatzes als Änderung der Nutzungsberechtigung gilt,
- (ii) die Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2 auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten geleistet wurde,
- (iii) die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstandenen Erträge und realisierten Kapitalgewinne nach Artikel 19 Absätzen 1 und 2 besteuert wurden, oder gegebenenfalls die Abgeltungszahlung im Sinne der gemeinsamen Erklärung über eine Abgeltungszahlung angewandt wurde,
- (iv) nach dem 31. Dezember 2010 dem Konto oder Depot keine Neugelder zugeflossen sind, wobei für die Zwecke dieses Unterabsatzes zwischen dem 31. Dezember 2010 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens (1. Januar 2013) zugeflossene Vermögenswerte, die Bestandteil der Vermögenswerte nach Artikel 9 Absatz 12 IQA-UK sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.

Sollten diesbezüglich Unklarheiten bestehen, bitten wir Sie um umgehende Kontaktaufnahme. Um die Zustellung der Informationen wird **innerhalb von 14 Kalendertagen** ab Erhalt vorliegenden Schreibens gebeten.

Sollten Personen unzweifelhaft identifiziert werden und gemäss Ihrer Dokumentation an einer anderen als im Ersuchen genannter Adresse wohnhaft sein, ist die ESTV darüber - mittels einer entsprechenden Bemerkung bei der Lieferung der Daten - zu informieren.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung gelten die Strafandrohungen gemäss Artikel 42 ff. IQG. Die vorliegende Verfügung ist sofort vollstreckbar und kann nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen, [StAhiG, 651.1]).

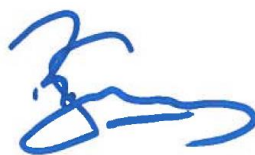
Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen



Miek Haller  
Stv. Leiterin SEI



Raul Suarez  
Zuständige Person für IQA

**Beilage:**

- Liste der durch HMRC angefragten Personen